



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung  
der Technischen Universität Hamburg für den  
Bachelorstudiengang  
„Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“  
(FSPO-GTBS)**

10. März 2021

in der Fassung vom 10. Juli 2024

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 17. Juni 2021 und 31. Juli 2024 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg am 10. März 2021 und 10. Juli 2024 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ (FSPO-GTBS) mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5 Abschlussarbeit.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich

Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Energie- und Umwelttechnik/Green Technologies.

- (3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

## § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## § 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. <sup>2</sup>Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:

a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

b. Grundlagenprüfung „Mechanik I (Stereostatik)“. Sie ist keine Zulassungsvoraussetzung für weitere Prüfungen.

- (3) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertiefungsrichtung muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung erfolgen und dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann beim Prüfungsamt nur

dann schriftlich beantragt werden, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde.

## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) <sup>1</sup>Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der am Bachelorstudiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ beteiligt ist. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht am Bachelorstudiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ beteiligt ist. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer am Bachelorstudiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ beteiligt sein. <sup>4</sup>Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2021.
- (2) <sup>1</sup>Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Green Technologies: Energie, Wasser, Klima“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. <sup>2</sup>In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 10. Juli 2024 (Hinzufügen von § 5 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

10. März 2021 und 10. Juli 2024

Technische Universität Hamburg